STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1349

Otto K r ä m e r

Kirrlach bei Bruchsal

Waghäuslerstrasse 88

Telefon 655
Vorwählnummer 994

angefangen: 19

beendigt: 19

1849

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Kopie

Für Herrn Huber

Herr Otto Krämer, Kirrlach hat heute den Gebührenrestbetrag von DM 50,-- durch Banküberweisung bezahlt.

Mannheim, den 24.8.1961

Dr.Heimerich

Akte schließen
24.8.61.

den 5. August 1961

Herrn
Otto K r ä m e r

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrter Herr Krämer!

Ich bitte Sie, mir das Resthonorar für meine Bemühungen im Betrage von DM ~~100.--~~ 50.— baldgefälligst zu überweisen.

Mit freundlicher Begrüssung!

den 22. 7. 1961

Herrn
Otto Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrter Herr Krämer!

Heute habe ich von dem Leiter der Amtsanwaltschaft in Frankfurt am Main die für Sie im Original beiliegende Einstellungsverfügung erhalten.

Mit freundlicher Begrüßung!

Abschrift

Der Leiter
der Amtsanwaltschaft

Frankfurt (Main), den 28.6.1961
Zeil 114
Durchwahl-Nr. 2867

Geschäftsnummer:
7 PLs 2029/61

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
in Mannheim
A 2, 1

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Otto, Karl K r a e m e r,
wegen Vergehens gegen das StVG.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In obiger Ermittlungssache teile ich Ihnen mit, daß das Verfahren gegen den Otto, Karl Kraemer wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 StVG. gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Hochachtungsvoll!
I.A.
gez. Christmann (Amtsanwalt)

Kopie

Herrn H u b e r

Von Herrn Otto Krämer in Kirrlach ist heute ein Gebühren-
betrag von

DM 100.--

durch Postanweisung bei mir eingegangen.

4.7.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

100 DM / Pf

Eingezahlt am 3.7.61

Absender (Name, Wohnort, Straße) Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters):

O.H. Kraemer
Kirrlach / Baden
Waghäuselerstr 88

betrifft

Unkosten

(Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer)

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

Für Mitteilungen an den Empfänger

den 3. Juli 1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Ich kann Ihnen zu meiner Freude mitteilen, daß meine verschiedenen Verhandlungen mit der Amtsanwaltschaft in Frankfurt am Main das Ergebnis gehabt haben, daß das Verfahren gegen Ihren Gatten eingestellt wird. Wahrscheinlich erfolgt die Einstellung nicht wegen der Ihnen gegenüber erfolgten Erpressung, sondern aus sachlichen Gründen, weil kein schlüssiger Beweis vorliegt, daß Ihr Mann tatsächlich ohne Führerschein noch gefahren ist. Der Einstellungsbeschluss wird Ihrem Gatten innerhalb der nächsten 10 Tage zugehen. Auch ich selbst werde von dem Amtsanwalt in Frankfurt noch unterrichtet werden.

Da ich in Ihrer Angelegenheit allerlei Auslagen, insbesondere Telefongespräche nach auswärts hatte, muß ich für meine Bemühungen im ganzen DM 250.-- liquidieren. Nachdem Sie DM 100.-- bereits geleistet haben, verbleiben noch DM 150.--, die ich auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim, zu überweisen bitte.

Ich freue mich sehr, daß die Angelegenheit diese gute Erledigung gefunden hat.

Mit freundlicher Begrüssung!

den 30.6.1961

Frau
Erna K r ä m e r

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Wie ich Ihnen telefonisch bereits sagte, hat mir die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mannheim mitgeteilt, daß das Verfahren gegen Ihren Mann an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main abgegeben worden sei.

Nach sehr langen telefonischen Bemühungen ist es mir nun heute morgen gelungen, die zuständige Stelle in Frankfurt am Main zu eruieren und das Aktenzeichen festzustellen. Der Akt befindet sich nicht bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt sondern bei der Amtsanwaltschaft und zwar in der Geschäftsstelle 7. Er trägt das Aktenzeichen 7 Pls 2029/61. Der zuständige Amtsanwalt ist ein Herr Christmann.

Mein Versuch, auch mit Herrn Christmann zu sprechen, ist heute noch nicht gelungen, da er nicht auf dem Büro war. Ich will Herrn Christmann nun am kommenden Montag zu erreichen versuchen. Dann gebe ich Ihnen wieder Bescheid.

Mit freundlicher Begrüssung!

Ermittlungsverfahren gegen wirtschaftl. Leiter
verschiedener Banken

Tel. 2867 Fuhlsbüttel

Polizeipräsident

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

4. 11. 59

Hamburg 13

Amtsgericht
beim Landgericht

Hamburg 36

731

Abt. 7

7 Ks 2029/67

Zuständige Staatsanwaltschaft

Christmann

Kanzlei!

Bitte mit der Akte

Mannheim, den 20. 6. 1961
Dr. O./Me.

Aktenvermerk

Mehrere Versuche, Herrn Assessor Rohn telefonisch zu erreichen, schlugen fehl. Nunmehr liegt die Verfügung vom 16. 6. 61 vor.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Mannheim

Mannheim, den 16. 6. 61

- 21 Js 2807/61 -

Anzeige gegen
Karl K r a e m e r, geb. am 7.12.32

wegen Fahrens o. Führerschein

Hierdurch teile ich mit, dass das Verfahren gegen den Obengenannten an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt abgegeben wurde.

gez. Hierholzer, Staatsanwalt

begl.: Just.Sekr.

Herrn
Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimericht
Rechtsanwalt
Mannheim

Facy Landgericht

Mannheim, den 9. Juni 1961

Frau
Erna K r ä m e r

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstr. 88

unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Rücksprache mit Ihrer Frau Schwiegermutter zur gefl.Kenntnisnahme übersandt.

Meine Vertretung in den nächsten 14 Tagen führt mein Sozius, Herr Rechtsanwalt Dr. Otto.

Mit freundlichen Grüssen

Fra

Abschrift

den 9. Juni 1961

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

M a n n h e i m

Betr.: das Ermittlungsverfahren gegen Otto K r ä m e r
Ihr Aktenzeichen 21 JF 2807/61

In der obigen Angelegenheit vertrete ich Herrn Otto Krämer und seine Ehefrau Erna Krämer. Frau Erna Krämer war bei dem Frisörmeister Willi Hinz in Mannheim, Schwetzingerstrasse 20, als Frisöse in Stellung. Da sie ein Kind erwartete und der Frisörmeister Hinz die Leistungen aus dem Mutterschutzgesetz verweigern wollte, hat er Frau Krämer fristlos entlassen. Frau Krämer mußte deswegen das Arbeitsgericht in Mannheim in Anspruch nehmen, das am 25.1.61 folgendes Urteil erließ:

> "Es wird festgestellt, daß die der Klägerin gegenüber am 31.12.60 ausgesprochene fristlose Kündigung unzulässig und nichtig ist."

Trotz dieses Urteils wollte sich der Frisörmeister Hinz seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Erna Krämer entziehen und eröffnete ihr, daß er ihren Ehemann Otto Krämer bei der Staatsanwaltschaft wegen Fahrens ohne Führerschein zur Anzeige bringen würde, wenn sie auf einer Erfüllung ihrer Ansprüche weiter bestehen würde. Frau Krämer hat mich über dieses Verhalten ihres Arbeitgebers am 27.1.61 unterrichtet. Ich habe mich daraufhin mit dem Geschäftsführer der Handwerkskammer in Mannheim, Herrn Dr. Mengelberg, in Verbindung gesetzt und habe ihn ersucht, sich im Hinblick auf den Erpressungsversuch des Herrn Hinz einzuschalten. Herr Dr. Mengelberg ist diesem Ersuchen sofort nachgekommen und hat sich Herrn Hinz kommen lassen, der sich schließlich bereit erklärte, seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Krämer nachzukommen und gegen Herrn

Krämer nichts zu unternehmen. Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein. Später hat jedoch Herr Hinz seinen Erpressungsversuch gegenüber Frau Krämer wiederholt und hat dann, als Frau Krämer seine Forderung wieder ablehnte, eine Strafanzeige gegen Herrn Krämer erstattet. Durch Herrn Dr. Mengelberg ist mir auch bekannt geworden, daß der Frisörmeister Hinz eine schlecht beleumundete Persönlichkeit ist, der in verschiedene Verfahren,u.a. in ein Steuerstrafverfahren verwickelt ist.

Es liegt der Fall des § 154 c StPO. vor. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die Nötigung oder Erpressung noch keinen Erfolg gehabt hat; der blosse Versuch genügt. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Erpresste selbst Täter der behaupteten strafbaren Handlung gewesen sein müßte, in eine Zwangslage ist der Erpresste auch dann gekommen, wenn die behauptete Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann, begangen worden sein soll.

So wie die Dinge liegen, bitte ich von einer Verfolgung der Tat, deren Offenbarung der Frisörmeister Hinz Frau Erna Krämer angedroht hat, abzusehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die von Herrn Hinz behauptete Straftat wirklich begangen worden ist oder nicht.

Das Ehepaar Krämer ist durch das Vorgehen des Hinz in eine erhebliche Beunruhigung versetzt worden, der so rasch wie nur irgendmöglich ein Ende bereitet werden muß. Zudem steht Frau Erna Krämer unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes.

Ich bitte auch davon abzusehen, die Herrn Otto Krämer betreffenden Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abzugeben, weil Hinz in seiner Strafanzeige offenbar behauptet hat, daß Otto Krämer gerade in Frankfurt am Main ohne Führerschein gefahren wäre. Wie Herr Hinz zu dieser Behauptung kommt, ist mir nicht erfindlich. Ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft in Mannheim hierauf keine Rücksicht zu nehmen bräuchte und selbst in der Lage ist, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß von der

Verfolgung der Tat (angeblich Fahren ohne Führerschein) abzusehen ist.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

Abschrift

den 9. Juni 1961

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

M a n n h e i m

Betr.: das Ermittlungsverfahren gegen Otto K r ä m e r
Ihr Aktenzeichen 21 JF 2807/61

In der obigen Angelegenheit vertrete ich Herrn Otto Krämer und seine Ehefrau Erna Krämer. Frau Erna Krämer war bei dem Frisörmeister Willi Hinz in Mannheim, Schwetzingerstrasse 20, als Frisöse in Stellung. Da sie ein Kind erwartete und der Frisörmeister Hinz die Leistungen aus dem Mutterschutzgesetz verweigern wollte, hat er Frau Krämer fristlos entlassen. Frau Krämer mußte deswegen das Arbeitsgericht in Mannheim in Anspruch nehmen, das am 25.1.61 folgendes Urteil erließ:

> "Es wird festgestellt, daß die der Klägerin gegenüber am 31.12.60 ausgesprochene fristlose Kündigung unzulässig und nichtig ist."

Trotz dieses Urteils wollte sich der Frisörmeister Hinz seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Erna Krämer entziehen und eröffnete ihr, daß er ihren Ehemann Otto Krämer bei der Staatsanwaltschaft wegen Fahrens ohne Führerschein zur Anzeige bringen würde, wenn sie auf einer Erfüllung ihrer Ansprüche weiter bestehen würde. Frau Krämer hat mich über dieses Verhalten ihres Arbeitgebers am 27.1.61 unterrichtet. Ich habe mich daraufhin mit dem Geschäftsführer der Handwerkskammer in Mannheim, Herrn Dr. Mengelberg, in Verbindung gesetzt und habe ihn ersucht, sich im Hinblick auf den Erpressungsversuch des Herrn Hinz einzuschalten. Herr Dr. Mengelberg ist diesem Ersuchen sofort nachgekommen und hat sich Herrn Hinz kommen lassen, der sich schließlich bereit erklärte, seinen Verpflichtungen gegenüber Frau Krämer nachzukommen und gegen Herrn

Krämer nichts zu unternehmen. Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein. Später hat jedoch Herr Hinz seinen Erpressungsversuch gegenüber Frau Krämer wiederholt und hat dann, als Frau Krämer seine Forderung wieder ablehnte, eine Strafanzeige gegen Herrn Krämer erstattet. Durch Herrn Dr. Mengelberg ist mir auch bekannt geworden, daß der Frisörmeister Hinz eine schlecht beleumundete Persönlichkeit ist, der in verschiedene Verfahren,u.a. in ein Steuerstrafverfahren verwickelt ist.

Es liegt der Fall des § 154 c StPO. vor. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die Nötigung oder Erpressung noch keinen Erfolg gehabt hat; der blosse Versuch genügt. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Erpresste selbst Täter der behaupteten strafbaren Handlung gewesen sein müßte, in eine Zwangslage ist der Erpresste auch dann gekommen, wenn die behauptete Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann, begangen worden sein soll.

So wie die Dinge liegen, bitte ich von einer Verfolgung der Tat, deren Offenbarung der Frisörmeister Hinz Frau Erna Krämer angedroht hat, abzusehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die von Herrn Hinz behauptete Straftat wirklich begangen worden ist oder nicht.

Das Ehepaar Krämer ist durch das Vorgehen des Hinz in eine erhebliche Beunruhigung versetzt worden, der so rasch wie nur irgendmöglich ein Ende bereitet werden muß. Zudem steht Frau Erna Krämer unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes.

Ich bitte auch davon abzusehen, die Herrn Otto Krämer betreffenden Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abzugeben, weil Hinz in seiner Strafanzeige offenbar behauptet hat, daß Otto Krämer gerade in Frankfurt am Main ohne Führerschein gefahren wäre. Wie Herr Hinz zu dieser Behauptung kommt, ist mir nicht erfindlich. Ich glaube, daß die Staatsanwaltschaft in Mannheim hierauf keine Rücksicht zu nehmen bräuchte und selbst in der Lage ist, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß von der

Verfolgung der Tat (angeblich Fahren ohne Führerschein) abzusehen ist.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

den 26. 5. 1961

Frau
Erna K r ä m e r

z.Zt. Bensheim a.d.Bergstraße
Mathildenstrasse 7

2. 6. 61.
Akten noch nicht
von Photokopie zurück.
Ich will am Montag
wieder anrufen.
Uh

Sehr geehrte Frau Krämer!

Ich bin heute auf der Mannheimer Staatsanwaltschaft gewesen und habe dort mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Assessor Rohn, Rücksprache genommen.

Herr Rohn hatte die Akten Ihres Mannes immer noch nicht. Sie befinden sich zur Zeit noch bei der Stelle, die die Fotokopien anfertigt. Ich mußte deshalb mit Herrn Rohn verabreden, daß ich in der kommenden Woche, etwa am Mittwoch, mich mit ihm nochmals in Verbindung setze. Ich habe Herrn Rohn gesagt, daß ein Weg gefunden werden sollte, die gegen Ihren Mann erstattete Strafanzeige nicht an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main abzugeben, sondern die Sache in Mannheim zu erledigen. Dafür spricht auch, daß das Verfahren gegen Herrn Hinz wegen Erpressung in Mannheim weiter laufen wird und daß die beiden Dinge doch eng zusammenhängen. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt könnte gar nicht entscheiden, ohne auch über das Verfahren gegen Hinz genau orientiert zu sein. Herr Rohn will noch einmal überlegen, ob das Verfahren gegen Ihren Mann nicht doch in Mannheim weiter behandelt werden kann.

Herr Rohn sagte mir noch, daß Hinz die Strafanzeige anonym ohne seinen Namen zu nennen auf dem Polizeirevier erstatten wollte. Der Polizeibeamte, der die Anzeige entgegennahm, hat aber Herrn Hinz erkannt.

Ich gebe Ihnen in der nächsten Woche wieder Nachricht.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

5. 6. 61.
Anruf bei Gilbert
Akten immer noch
nicht da
Uh

Frau Krämer.

z. Z. Bensheim a. d. Bergstraße

Mathildenstr. 7.

den 19. 5. 1961

Frau
Erna Krämer

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Es ist mir heute morgen endlich gelungen, den zuständigen Staatsanwalt zu erreichen. Es ist dies Assessor Rohn von der Staatsanwaltschaft in Mannheim.

Die Akten werden zur Zeit fotokopiert, damit auch ein Verfahren gegen den Frisörmeister Hinz wegen Erpressungsversuch eingeleitet werden kann. Dieses Verfahren wird sich in Mannheim abwickeln. Dagegen ist Herr Assessor Rohn der Meinung, daß die von Hinz gegen Ihren Mann erstattete Strafanzeige wegen Fahrens ohne Führerschein an das Amtsgericht Frankfurt am Main abgegeben werden muß und zwar deswegen, weil Hinz in seiner Aussage behauptet hat, daß das Fahren ohne Führerschein in Frankfurt erfolgt sei. Ich habe das als sehr unzweckmäßig bezeichnet und habe Herrn Rohn gebeten, zu überlegen, ob das Verfahren gegen Ihren Mann nicht doch von der Mannheimer Staatsanwaltschaft weiter behandelt werden könne. Im Zusammenhang damit habe ich Herrn Rohn ausdrücklich auf den § 154c der Strafprozeßordnung hingewiesen, der es ermöglicht von der Verfolgung einer etwa begangenen Straftat abzusehen, die dadurch offenbar geworden ist, daß ein Erpresser diese Offenbarung angedroht hat.

Ich kann mich mit Herrn Assessor Rohn ausführlich erst dann unterhalten, wenn die Akten wieder in seinen Händen sind. Das wird mehrere Tage dauern. Ich habe darum einen Besprechungstermin mit Herrn Rohn für Freitag, den 26. Mai vereinbart.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

den 12. Mai 1961

Frau
Erna Krämer

<u>Kirrlach bei Bruchsal</u>
Waghäuslerstrasse 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Es hat sich nun tatsächlich ergeben, daß die Ihren Mann betreffenden Akten an das Polizeipräsidium in Mannheim gegangen sind. Die Akten sind erst am 10.5.61 beim Polizeipräsidium in Mannheim eingelaufen und gehen von dort jetzt an die Staatsanwaltschaft in Mannheim. Ich werde nun mit dem zuständigen Staatsanwalt Rücksprache nehmen, kann dies aber voraussichtlich erst Anfang nächster Woche tun, da es immer mehrere Tage dauert bis die Akten vom Polizeipräsidium an den zuständigen Staatsanwalt gelangt sind.

Nach meiner Rücksprache mit dem Staatsanwalt gebe ich Ihnen oder Ihrem Mann wieder Nachricht.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Bürovorstand
Hartmann Bürmann

12. 5. 61.

Anruf bei Staatsanwaltschaft
z. Z. noch kein Termin da

Anruf bei Zilbert Anfang nächster Woche

Aktenzeichen:
27 J F 280 Z/
Anwalt Rohn/Gy
Staatsanw. Hirschwälder

15. 5. 61.
erneut Anruf bei Staatsanwaltschaft.

5. Mai 1961

A k t e n v e r m e r k

Heute erschien bei mir Herr OttoKrämer und seine Frau Erna Krämer.

Otto Krämer ist am letzten Sonntagvormittag auf die Polizeistation in Kirrlach bestellt worden, wo ihm eröffnet wurde, daß gegen ihn eine Anzeige wegen Fahrens ohne Führerschein vorliege. Herr Krämer hat sofort darauf hingewiesen, daß die Anzeige nur von Herrn Hinz stammen könne. Dies wurde auch von dem vernehmenden Polizeibeamten nicht geleugnet. Die Anzeige soll von der Polizei in Mannheim an die Polizei in Kirrlach weitergeleitet worden sein.

Herr Otto Krämer hat gegenüber dem vernehmenden Polizeibeamten zunächst geleugnet, daß er ohne Führerschein gefahren sei.

Herr Krämer ist sehr besorgt wegen des neuen gegen ihn in Gang gekommenen Verfahrens. Er weist darauf hin, daß er unbedingt verdienen muß, weil er für seine Familie, d.h. auch für seine Eltern zu sorgen hat. Herr Krämer hat durch die Verkehrspolizei in Bruchsal jetzt wieder einen Führerschein erhalten. Die Polizei Bruchsal hat sich um das neue Verfahren, von dem sie Kenntnis erhalten hat, nicht gekümmert.

Herr Krämer ist jetzt in Köln-Hohenberg, Würzburger Straße 7. Er arbeitet dort bei den Tropon-Werken. Zum Wochenende ist er jeweils in Kirrlach bei seiner Frau.

Herr Krämer weist noch darauf hin, daß Hinz einen neuen Erpressungsversuch unternommen hat, indem er gesagt hat, wenn Frau Krämer sich nicht damit einverstanden erkläre, ganztags bei ihm zu arbeiten, erstatte er eine Strafanzeige gegen ihren Mann.

In Gegenwart des Ehepaars Krämer habe ich dann bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim angerufen und habe festgestellt, daß die alte erledigte Strafsache das A.Z. 23 Js. 5231/60 trägt. Bei der Staatsanwaltschaft besteht eine besondere Verkehrsabteilung, deren Büroleiter ein Herr Gilbert ist. Ein neues Verfahren ist also offenbar bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim noch nicht

anhängig. Ich habe mit Herrn Krämer vereinbart, daß er sich in Kirrlach sofort erkundigt, wohin von dort der neue Akt gegangen ist. Es könnte sein, daß er über die Landespolizei in Karlsruhe an das Polizeipräsidium in Mannheim zurückgegangen ist oder daß die Sache überhaupt von Karlsruhe aus behandelt wird. Dann käme für eine Vorsprache meinerseits die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe in Betracht. Herr Krämer wird mich sofort verständigen.

Über meinen Brief an Frau Erna Krämer vom 3. Mai 1961 ist Herr Otto Krämer unterrichtet. Es kommt jetzt ausschließlich darauf an, daß die zuständige Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat absieht.

9. 5. 61.

I.) Krämer
Polizei - Revierabteilung
Hoffmann!

Otto Krämer geb. 7. 12. 32
in Essen
wohnhaft, Kirrlach

II.) Bei Staatsanwaltschaft noch nichts

III.) Hartmann, Landespolizei
nichts bekannt.

10. 5. 61.

Telef. Verständigung von Frau Krämer, sie will sich gleich nochmals erkundigen, wohin die Akten von Kirrlach aus gegangen sind. Anruf Hoffmann Polizeipräsidium. Akte ist da, geht an Staatsanwaltschaft, in einigen Tagen.

Kopie

Herrn H u b e r

Herr Otto Krämer in Kirrlach bei Bruchsal hat heute an mich einen Gebührenvorschuss von

DM 100.--

in bar geleistet.

5.5.1961

(Prof.Dr.Heimerich)

100.—

ein hundert.—

Herrn Otto Krämer
Umweltsgebühren

Mannheim 5.5.61

O Krämerich

den 3. Mai 1961

Frau
Erna K r ä m e r

Kirrlach bei Bruchsal
Waghäuslerstraße 88

Sehr geehrte Frau Krämer!

Die gesetzliche Bestimmung, auf die ich bei unserem gestrigen Gespräch abgehoben habe, steht in der Strafprozeßordnung, deren § 154c wie folgt lautet:

> "Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist."

Nach den maßgebenden Kommentaren ist es nicht erforderlich, daß der Erpresste oder Genötigte selbst Täter der strafbaren Handlung gewesen sein müßte. Er kann auch dann in einer Zwangslage sein, wenn die Straftat von einer dritten Person, z.B. dem Ehemann begangen worden ist. Die Entscheidung, ob im Falle einer solchen Nötigung oder Erpressung eine früher begangene Straftat verfolgt wird, hängt von der zuständigen Staatsanwaltschaft ab. Es wird also u.U. erforderlich sein, daß ich mich mit dem zuständigen Staatsanwalt in Karlsruhe in Verbindung setze. Zunächst warte ich den Besuch Ihres Mannes bei mir ab.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Eberhardt Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, 1957, Anm 4 zu § 154c:

Nicht erforderlich ist, daß der Erpreßte selbst Täter der strb. Handlung gewesen ist. In einer Zwangslage kann auch dann sein, wenn sie (Kraft) von einem dritten Person (Ehegatten usw.) besteht ist.

Ebenso Löwe-Rosenberg[20] § 154b N 3

2.5.1961

A k t e n v e r m e r k

Frau Krämer teilt folgendes mit:

Ihr Ehemann Otto Krämer ist zur Zeit in Köln. Erwird dort bei der Firma Tropon in Köln als wissenschaftlicher Mitarbeiter ausgebildet und steht im Angestelltenverhältnis. Er verdient ca. DM 600.-- im Monat. Er soll später für die Firma als Ärztebesucher tätig werden im Interesse der chemischen Fabrik. Dadurch ist er auch unbedingt darauf angewiesen, einen Führerschein zu besitzen.

Meinem Mann ist der Führerschein etwa im Juni 1960 aberkannt worden wegen Trunkenheit am Steuer. Er hat damals eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen mit Bewährungsfrist erhalten und Führerscheinentzug auf die Dauer von 6 Monaten. Die Verhandlung hat erst im Oktober stattgefunden. Er könnte jetzt den Führerschein vom 21.4. ab bekommen. Der zuständige Beamte beim Verkehrsamt in Bruchsal, wo Frau Krämer heute morgen war, ist bereit den neuen Führerschein auszustellen, weil mein Mann seinen Wohnsitz in Kirrlach im Kreis Bruchsal hat.

Nun hat aber mein Arbeitgeber, Herr Hinz, wie er das schon früher einmal angedroht hat, bei der Polizei in Kirrlach eine Anzeige eingereicht, weil mein Mann nach Entzug des Führerscheins ohne Führerschein oder mit einem fremden Führerschein noch Auto gefahren sei. Das hat mein Mann auf der Polizeistation in Kirrlach erfahren, wo er sich den alten Führerschein abholen wollte. Mein Mann ist nun äußerst betroffen, über diese Angelegenheit, weil er fürchten muß, daß er erneut verurteilt wird und hierdurch dann auch die Bewährungsfrist hinsichtlich der alten Strafe entfällt. Auch könnte ihm der Führerschein u.U. wieder genommen werden.

Es wird sich nun darum handeln, daß ich mich in das Anzeigeverfahren bei der Polizeistation in Kirrlach einschalte. Zuständig ist wahrscheinlich die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe. Es ist zu vermuten, daß der Frisörmeister Hinz die Anzeige erst in letzter Zeit gemacht hat. Frau Krämer ist noch im Dienst von Herrn Hinz, aber zur Zeit krank geschrieben. Ihrer Entbindung sieht sie erst im Juli entgegen. Frau Krämer hat in den letzten

Jahren nur halbtags gearbeitet aus gesundheitlichen Gründen. Herr Hinz sagte, er brauche aber jetzt eine Ganztagsfrisöse. Ich habe eine ganztätige Beschäftigung abgelehnt. Hinz sagte, ich würde ihn dadurch schädigen und er könne sich nichtleisten, noch eine weitere Frisöse einzustellen. Ich glaube, daß Herr Hinz im Zusammenhang mit diesem Gespräch sich dann zu der Anzeige gegen meinen Mann entschlossen hat. Frau Krämer weiß noch nicht, wann sie die Arbeit bei Herrn Hinz wieder beginnen kann; das wird ihr Arzt entscheiden. Wenn es sich als richtig herausstellt, daß Hinz diese Anzeige erstattet hat, dann ist Frau Krämer der Meinung, daß sie nicht mehr bei ihm arbeiten könnte, weil Herr Hinz doch durch die Anzeige zu erkennen gegeben hat, daß er ein Schuft ist.

Der Beamte,mit dem ich auf dem Verkehrsamt in Bruchsal gesprochen habe, ist ein Oberinspektor Specht. Mein Mann ist auf der Polizeistation in Kirrlach bereits vernommen worden; er war dorthin vorgeladen. Frau Krämer wohnt zur Zeit in Kirrlach bei Bruchsal, Waghäuslerstrasse 88, Telefon 655, Vorwählnummer 994. Mein Mann hat bei der Polizei zunächst geleugnet, daß er ohne Führerschein gefahren ist. Herr Krämer wird mich am Freitagnachmittag um 16.00 Uhr auf meinem Büro besuchen.

den 21. 4. 1961

Herrn
Otto K r a e m e r

M a n n h e i m
G 7, 6

Sehr geehrter Herr Kraemer!

Da Sie nicht mehr auf mich zukamen, nehme ich an, daß sich die Angelegenheit Ihrer Gattin gegenüber Herrn Hinz mittlerweile geregelt hat und daß Sie einer anwaltschaftlichen Hilfe nicht mehr bedürfen.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir DM 25.-- zu liquidieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

§ 154c. StPO.

9. 2. 1961

Konferenz mit Herrn Krämer

Wir sind übereingekommen, daß ich gegenüber Herrn Hinz anwaltschaftlich noch nicht eingreife. Die Ehefrau Krämer ist zur Zeit erkrankt und es ist zweckmäßig, die Atmosphäre nicht zu verschärfen. Herr Krämer will versuchen, mit Herrn Hinz durch direkte Verhandlungen zurecht zu kommen.

Ich habe Herrn Krämer gesagt, daß ich am 20. Februar wieder in Mannheim bin und dann, wenn er es wünscht, wieder zu seiner Verfügung stehe.

Ausfertigung

Arbeitsgericht

Geschäftsz.: 3 Ca. 14 / 61

In allen Eingaben bitte das vorstehende Geschäftszeichen angeben

Verkündet

am 25. Januar 1961

gez. Hoffmüller

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnis- ~~Versäumnis-~~ Urteil

In dem Rechtsstreit

d Erna Kraemer, geb. Schambach, Friseuse, Mannheim, G 7, 6

Kläger

— Prozeßbevollmächtigter: Otto Kraemer, Mannheim, G 7, 6

gegen d Willi Hinz, Friseurmeister, Mannheim, Schwetzinger Straße 2o

Beklagte

— Prozeßbevollmächtigter: .-.

wegen Feststellung

hat das Arbeitsgericht in Mannheim, Kammer III

auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1961

durch den Vorsitzenden, Arbeitsgerichtsrat Luft

für Recht erkannt:

D~~X~~ Beklagte ~~XCXXCXCXXC~~ verurteilt,

Es wird festgestellt, daß die der Klägerin gegenüber am 31.12.1960 ausgesprochene fristlose Kündigung unzulässig und nichtig ist.

Beachten Sie die mit dieser Ausfertigung verbundene Rechtsmittelbelehrung.

Die Kosten des Rechtsstreits werden d em Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 350.- DM festgesetzt.

Der Betrag der Kosten wird wie folgt festgesetzt:

a) Gerichtskosten . . . . . DM

b) der zu erstattenden Kosten DM

gez.: Luft
Arbeitsgerichtsrat

Gleichlautende Ausfertigung wurde dem Beklagten am 28. Januar 1961 zugestellt.

Ausgefertigt: Mannheim, den 31. Jan. 1961
Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle:

Arbeitsgerichtsoberinspektor

ARBEITSGERICHT MANNHEIM

20 Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gegen den Beklagten.

Verlagsdruckerei Hermann Wittemann · Buchen

Mannheim den,28.1.61.

Bescheinigung

Frau Erna Kraemer ist bereit bei Herrn Willy Hinz,im Hauptgeschäft Mannheim,Schwetzingerstr.2o, ab 3o.1.61. zu arbeiten.
Sie ist ferner damit einverstanden daß die Lohnnachzahlung mit 4o.-DM wöchentlich erfolgt.
Sollte es den Arbeitgeber aus finanziellen, geschäftlichen Gründen nicht möglich sein,die Nachzahlung von 4o.- DM wöchentlich zu zahlen,ist Sie auch mit 3o.-DM einverstanden.

G ez.

X 268.60 Mk.
— 60.— bisher bez
208.60

will an Lohn
nur 2,03 bezahlen
Mdt. z. h. Krantz

Lohnabrechnung

Frau Erna Kraemer

Lohn von 26.1. bis 28.1.61. einschließlich.

26.1.	5 1/2 Std.	
27.1.	8 1/2 "	
28.1.	8 1/2 "	
	22 1/2 Std.	
Pro Std. 2,19 Netto / =		49,27 DM
Lohnnachzahlung		4o,- "
		89,27 aus bezahlter Lohn

Arbeitgeber:

Betrag erhalten:

Mannheim, 28.1.61.

Lohnkündigung

Frau Erna Kraemer,Ihnen kündige ich hiermit den übertariflichen Wochenlohn 36 Std, wöchentl. von 79.-DM Netto.
und zahle Ihnen nach Ablauf der Kündigung,den Tariflohn 2,o3 Brutto pro Std.
Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.Den,vor Weihnachten wurden höhere Ansprüche durch den Betrieb an Sie gestellt, Sie wurden am 7.11.6o. wider neu eingestellt, damals konnte ich den Übertarif zahlen.Da ich im Geschäft jetzt sehr wenig zutun habe kann ich nur den Tariflohn zahlen.
Nach mehr maligen Mahnen brachten Sie mir immer noch nicht die Steuerkarte bei.Ich bitte um die Steuerkarten: von 196o + 1961.

Zur Kenntnis genommen:

Gez. Hinz Willy

Heinz

Hinz.

2 Zimmer. 20
Heerpeldstr. 52(4.)

Frau 28 Unio. Psychologie

Frau 24

Kummer

Kaufm. 2 Hm Kramm Hand

Alex Kummer

Otto Kraemer

S 7, 6

Lehrerprüfungen

in modl bezahlen

Telegramm. Frau Hm Frank
morgen 9 ½

Schuth

Vorstand Thomasbrüderschaft

Mann

Koenig